

Offenlegung gemäss Art. 3, 4 und 5 der Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung oder Sustainable Finance Disclosure Regulation – «SFDR»)

Vorbemerkung:

Die vorliegende Offenlegung gilt für die swisspartners Versicherung AG (swisspartners) in ihrer Rolle als Finanzmarktteilnehmer als auch in der Rolle als Finanzberater.

Offenlegung zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 SFDR)

Die EU-Verordnung "über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor" ist am 10. März 2021 in Kraft getreten. Sie bildet Teil des EU-Aktionsplans mit dem Ziel eines nachhaltigen Finanzwesens, mit dem unter anderem die Vorgaben und Zielwerte des Pariser Klimaabkommens erreicht werden sollen. Nachhaltigkeit und der Übergang zu einer sicheren, klimaneutralen, klimaresilienten, ressourceneffizienteren und stärker kreislauforientierten Wirtschaft sind von zentraler Bedeutung für die Sicherung der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der EU.

Die Nachhaltigkeitsstrategie von swisspartners beinhaltet die Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen, die sich aus der ESG Thematik ergeben. Dies beinhaltet unter anderem die Aufklärung bezüglich des Umgangs mit Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen der Dienstleistungen von swisspartners.

Die Nachhaltigkeitsrisiken und die nachteiligen Auswirkungen von Anlageentscheidungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren sind nicht in die Beratung von swisspartners integriert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass swisspartners lediglich Beratung zum Versicherungsprodukt (Fondsgebundene Lebensversicherung) anbietet. Diese Beratung enthält keine Informationen zu den Nachhaltigkeitsrisiken, da der Kunde die Anlagestrategie sowie die Vermögenswerte selbst wählt.

Was ist Nachhaltigkeit?

Nachhaltigkeitsrisiken werden in Art. 2 Zi. 22 SFDR wie folgt definiert: «Ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potentiell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte».

Nachhaltigkeitsfaktoren werden in drei Kategorien eingeteilt:

- Umwelt (**Environment**)
- Soziales (**Social**)
- Unternehmensführung (**Corporate Governance**).

Sie können makroökonomischer Natur sein oder direkt mit den Aktivitäten eines Unternehmens zusammenhängen.

Zu den makroökonomischen Nachhaltigkeitsfaktoren gehören physische Klimarisiken wie die globale Erwärmung und die daraus resultierenden extremen Wetterereignisse wie Stürme oder Überschwemmungen. Sie umfassen auch die sogenannten Übergangsrisiken, die mit dem Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft verbunden sind. Zum Beispiel können politische Massnahmen wie eine CO₂-Steuer auf fossile Brennstoffe die Hersteller alternativer Antriebssysteme begünstigen.

Nachhaltigkeitsfaktoren, die sich auf die Aktivitäten eines Unternehmens beziehen, können z. B. eine umweltfreundliche Produktion, die Einhaltung grundlegender Arbeitsrechte oder Massnahmen zur Korruptionsprävention sein.

Verantwortungsvolle Anlage

swisspartners hält nachhaltiges Investieren für ein wichtiges Prinzip. Wir glauben, dass die Berücksichtigung von ESG-Risiken im Anlageprozess langfristig zu einem besseren Risiko-Rendite-Profil führen kann, da auf diese Weise den Kunden eine langfristige und effiziente Strategie gewährleistet wird.

Verantwortungsvolle Produkte

Im Rahmen der fondsgebundenen Lebensversicherung auf Rechnung und Risiko des Versicherungsnehmers wählt der Versicherungsnehmer Investmentfonds oder standardisierte Anlagestrategien. Ausschliesslich der Versicherungsnehmer entscheidet, ob und in welchem Umfang ESG-Risiken berücksichtigt werden sollen. Auf Kundenwunsch berücksichtigen wir Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) bei unseren Investitionen.

Offenlegung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Unternehmens (Art. 4 SFDR)

Artikel 4 der SFDR sieht vor, dass Finanzmarktteilnehmer transparent über nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Unternehmensebene informieren.

swisspartners berücksichtigt gegenwärtig auf Ebene des Unternehmens die relevanten negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, d. h. negative Auswirkungen der ESG-Risiken, insbesondere auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung (sog. «Principal Adverse Impacts») nicht.

Grund dafür sind die aktuell bestehenden erheblichen rechtlichen Unsicherheiten (Regulatory Technical Standards) hinsichtlich der konkreten Anforderungen an die Messung und Ausweisung der «Principal Adverse Impacts» (sowohl auf Unternehmens- als auch auf Produktebene). Entsprechend hat sich swisspartners dafür entschieden, die weiteren rechtlichen Entwicklungen abzuwarten und entsprechende Prozesse zu einem späteren Zeitpunkt einzuführen.

Offenlegung der Vergütungspolitik unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 5 SFDR)

Die Vergütungspolitik von swisspartners bewertet die Leistungen der Mitarbeiter unter Berücksichtigung qualitativer und quantitativer Leistungsziele. Das Vergütungssystem ist so ausgestaltet, dass es nicht zur Übernahme übermässiger Risiken ermutigt, Interessenskonflikte vermeidet und den nachhaltigen Unternehmenserfolg fördert. Dabei hat die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten im Rahmen des Vergütungssystems aktuell keinen Einfluss auf Führungskräfte und Mitarbeiter.